

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel



Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 10. Oktober 2024
Kontaktperson Corinne Baader
Direktwahl 061 206 66 08
E-Mail c.baader@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2024 hat das Eidgenössische Finanzdepartement die Vernehmlassung zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) eröffnet. Die Kantonalbanken danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Anliegen der Kantonalbanken wurden über unsere Fachexpertinnen und -experten in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingebracht. Die Kantonalbanken unterstützen daher die Stellungnahme der SBVg und schliessen sich den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen grundsätzlich an. Zudem unterstützen sie die Stellungnahme der Zürcher Kantonalbank.

Bei dieser Gelegenheit möchten die Kantonalbanken auf zwei wesentliche Punkte näher eingehen:

Organisation des Handels, Art. 28 Abs. 2 VE-FinfraG

Die vorgeschlagene Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an die Börsen bereits bei der Eingabe eines Wertpapierauftrags lehnen die Kantonalbanken ab. Der ausserordentlich grosse Aufwand der Umsetzung dieser Regel steht in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen und der vorgeschlagene Art. 28 Abs. 2 E-FinfraG sollte entsprechend gestrichen werden.

Sofern an einer erweiterten Meldung bei Auftragseingabe festgehalten wird, sollte im Einklang mit entsprechenden EU-Vorgaben die Meldung des Kunden (Vertragspartner) oder der für den Anlageentscheid verantwortlichen Person vorgesehen werden und eine Ausnahme bei Sammelaufträgen sollte explizit festgelegt werden. Aus diesen Gründen

fordern die Kantonalbanken, Art. 28 Abs. 2 E-FinfraG ersatzlos zu streichen. Falls einer Streichung nicht entgegengekommen wird, fordern die Kantonalbanken folgende Anpassung der Formulierung:

Art. 28 Organisation des Handels und Aufzeichnungen

¹(...)

~~²Er verpflichtet darin seine Teilnehmer, bei der Erfassung der Aufträge im Orderbuch Angaben zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person zu machen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Inhalt und zur Form der Angaben. Er kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen.~~

Eventualiter:

Art. 28 Organisation des Handels und Aufzeichnungen

¹(...)

² Er verpflichtet darin seine Teilnehmer, **bei im Zusammenhang mit der Erfassung der Aufträge im Orderbuch Angaben zur Identifizierung der Kunden (Vertragspartner) oder zu den Personen oder Algorithmen, die für die Anlageentscheidung und Ausführung des Auftrags beim Teilnehmer verantwortlich sind (Auftraggeber), wirtschaftlich berechtigten Person** zu machen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Inhalt und zur Form der Angaben. Er **kann** sieht aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen von dieser Pflicht vor, **insbesondere im Fall von Sammelaufträgen.**

Finanzanalyse, Art. 67a VE-FIDLEG

Die Kantonalbanken begrüssen im Grundsatz eine gesetzliche Regelung. Die Verortung der unabhängigen Finanzanalyse im FIDLEG ist aber unpassend, weil es sich bei der unabhängigen Finanzanalyse nicht um eine Finanzdienstleistung im Sinne des FIDLEG handelt, was auch im erläuternden Bericht bestätigt wird. Deshalb empfehlen die Kantonalbanken die Regelung im FinfraG zu platzieren. Unabhängig davon sollten zudem die einzelnen, organisatorischen Anforderungen an die unabhängige Finanzanalyse klar umschrieben werden, anstatt auf die teilweise unpassenden Organisationspflichten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen zu verweisen. Auch wenn im erläuternden Bericht klargestellt wird, dass die Einordnung im FIDLEG nicht zur Erfassung der Finanzanalyse als Finanzdienstleistung führt, schafft der Verweis auf die Organisationspflichten für Finanzdienstleister Unklarheiten und sollte vermieden werden.

Aus diesen Gründen schlagen die Kantonalbanken vor, ein neues Kapitel 5a in das FinfraG einzufügen und die Unabhängigkeit der Finanzanalyse in einem neuen Artikel zu regeln (mit Verweis auf die Stellungnahme der SBVg wäre dies aktuell ein neuer Art. 143c im FinfraG):

Art. 67a FIDLEG - Finanzanalysen

~~¹Analysen oder Einschätzungen über Emittenten oder Finanzinstrumente, die als Grundlage für eine Anlageentscheidung dienen und die Kundinnen und Kunden oder anderen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer zugänglich gemacht werden (Finanzanalysen), dürfen nur dann als unabhängig gekennzeichnet~~

~~werden, wenn der Ersteller der Finanzanalyse die Anforderungen nach den Artikeln 21-27
sinngemäss erfüllt.~~

~~² Erfüllt der Ersteller der Finanzanalyse die Anforderungen nach Abs. 1 nicht, so muss die
Finanzanalyse klar als nicht unabhängige Finanzanalyse gekennzeichnet werden.~~

FinfraG:

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

(...)

k. Unabhängige Finanzanalyse: als unabhängig gekennzeichnete Analyse oder
Einschätzung über Emittenten oder Finanzinstrumente, die als Grundlage für eine
Anlageentscheidung bestimmt ist und die Kunden, Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich
gemacht wird.

5a. Kapitel: Finanzanalyse

Art. 143c Unabhängigkeit der Finanzanalyse

¹ Beaufsichtigte im Sinne von Artikel 3 FINMAG, die unabhängige Finanzanalysen erstellen
oder erstellen lassen, treffen angemessene Vorkehrungen in Hinsicht auf

Interessenkonflikte zwecks Sicherstellung der Unabhängigkeit. Dies umfasst insbesondere:

a. Massnahmen in organisatorischer, hierarchischer, funktionaler und räumlicher Hinsicht;

b. den Umgang mit finanziellen Anreizen des Instituts und dessen Organisationseinheiten;

c. den Umgang mit Mitarbeitergeschäften sowie

d. den Austausch von Finanzanalysen oder der diesen zugrundeliegenden Teilen innerhalb
des Instituts sowie mit Dritten.

² Interessenkonflikte, die sich trotz organisatorischer Vorkehrungen nicht gänzlich beheben
lassen, sind in der Finanzanalyse offenzulegen.

³ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten
Punkte sowie der Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) bzw.
der Zürcher Kantonalbank.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Michele Vono
Leiter Public Affairs